

Gemeinde Angern

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023

Aufgrund des § 100 ff des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.Juni 2018 (GVBl. LSA S.166) hat der Gemeinderat der Gemeinde Angern am 23.02.2022 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

	<u>für 2022</u>		<u>für 2023</u>	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	2.416.900	Euro	2.956.300	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.728.500	Euro	1.984.700	Euro

2. im Finanzplan mit dem

	<u>für 2022</u>		<u>für 2023</u>	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.364.000	Euro	2.903.400	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.780.200	Euro	1.754.000	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	183.000	Euro	146.400	Euro

d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.210.600	Euro	100.500	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.200	Euro	11.200	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro	0	Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) wird für die Haushaltsjahre 2022/2023 auf jeweils **400.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2022/2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	265	v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	336	v.H.

2. Gewerbesteuer

320 v.H.

§ 6

Gemäß § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA KVG LSA) ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn nicht veranschlagte Aufwendungen oder Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten oder Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten 10 v. H. der Gesamtaufwendungen, der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Gesamtauszahlung aus Finanzierungstätigkeit überschreitet oder wenn eine Mehrung oder Hebung von Stellen die im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen mit mehr als 5 v. H. übersteigt.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) wird die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Angern, den 23.02.2022

Fitsch
Bürgermeister

Siegel